



An das

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Linz, 16. November 2023

**Gesetzesbeschluss des Oö. Landtags vom
16. November 2023 betreffend das Landes-
gesetz, mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018
geändert wird; Bekanntgabe gemäß § 9 Abs. 1
F-VG 1948**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 9 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 gebe ich bekannt, dass der Oberösterreichische Landtag am 16. November 2023 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend das Landesgesetz mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert wird (Beilage 656/2023) gefasst hat.

Der Gesetzesbeschluss hat in seinem Art. I Z 61 ff (§§ 47 ff) eine Landesabgabe zum Gegenstand.

Da dieser Gesetzesbeschluss im Hinblick auf seine Inkrafttretensbestimmung noch heuer kundgemacht werden soll, ersuchen wir um vorzeitige Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag

Wolfgang Steiner

Beilage

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Bericht

des Ausschusses für Standortentwicklung betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert wird

[L-2017-166342/21-XXIX,
miterledigt [Beilage 632/2023](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Durch das Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, wurden die tourismusrechtlichen Bestimmungen zeitgemäß adaptiert und erforderliche Neuregelungen geschaffen. In dieses Landesgesetz wurden mittlerweile auch Regelungen zu den Sportberufen und campingrechtliche Bestimmungen aufgenommen.
2. Das Oö. Tourismusgesetz 2018 tritt gemäß seinem § 85 Abs. 11 mit 31. Dezember 2023 außer Kraft; es ist daher eine Neuregelung erforderlich. Da sich viele gesetzliche Regelungen in der Praxis bewährt haben, soll es zu keiner kompletten Neufassung des Gesetzes kommen. Vielmehr soll das Gesetz den Erfahrungen aus der Praxis durch Gemeinden, Tourismusbetriebe und Tourismusorganisationen und der Aufsichtsbehörde entsprechend angepasst werden.
3. Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:
 - zeitgemäße Größenkriterien für die Tourismusverbände;
 - automatische Valorisierung der Beiträge;
 - zeitliche Anpassung beim Vollzug der Freizeitwohnungspauschale;
 - Anpassung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Tourismusverbände;
 - Änderungen bei der Beitragseinhebung mit 1. Jänner 2025;
 - Anpassungen an aktuelle tourismusrelevante Themenbereiche.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG und § 8 F-VG 1948.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch die zukünftige Beitragseinhebung durch die Landesregierung entstehen keine zusätzlichen finanziellen Aufwendungen für das Land, da die Kosten für die Beitragseinhebung aus dem Beitragsaufkommen finanziert werden können. Dementgegen kann von einem erheblichen Einsparungspotential durch die Digitalisierung des Einhebungsverfahrens und die Vereinfachung der Personalstruktur im Vergleich zur gegenwärtigen Personalstruktur der Oö. Tourismusbeitragsstelle ausgegangen werden.

Durch diese Gesetzesnovelle werden auch weder den Gemeinden noch dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Für die Bürgerinnen bzw. Bürger sowie die Unternehmen ergeben sich aus dem Gesetzesvorhaben keine neuen Belastungen, da sich durch die Einführung einer automatischen Valorisierung der Höchstbemessungsgrundlage und Mindestbeiträge zum Tourismusbeitrag bzw. zur Ortstaxe nur der Mechanismus zur Erhöhung, nicht jedoch die Berechnungsmethode ändert.

In Bezug auf die Freizeitwohnungspauschale ist durch die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (insbesondere E 710/2021 vom 23. Juni 2022) dementsgegen von einer finanziellen Entlastung der Bürgerinnen bzw. Bürger auszugehen, da bei der Prüfung der Abgabepflicht die Absicht zur Freizeitnutzung als zusätzliches Prüfkriterium normiert wird.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

Da der Gesetzentwurf eine Landesabgabe zum Gegenstand hat, ist er gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 3 Abs. 2 und 4):

Die Aufgaben der LTO im **Abs. 2** ergeben sich größtenteils aus der Landestourismusstrategie, hier sollen zukünftig verstärkt digitale Technologien eingesetzt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen der LTO und den Tourismusverbänden soll zukünftig auch über verbindlich festgelegte und gemeinschaftlich finanzierte Kooperationsprojekte geregelt werden. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Strategie-Board (vgl. § 6 Abs. 5 Z 6).

Abs. 4 enthält eine redaktionelle Anpassung. Zur Ermöglichung einer größeren Flexibilität für die LTO in Bezug auf die zu verrechnenden Ausgleichsleistungen soll die Wortfolge „im Einzelfall angemessene“ entfallen.

Zu Art. I Z. 4 (§ 4 Abs. 2):

Auf Grund der fortschreitenden technischen Möglichkeiten und der Erfahrungen der jüngeren Vergangenheit, insbesondere im Rahmen der COVID-19-Pandemie, ist die Schaffung einer Bestimmung zur Abhaltung von Sitzungen auch im digitalen Weg, beispielsweise mittels Videokonferenzen, zweckmäßig.

Zu Art. I Z 5 und 6 (§ 6 Abs. 5, 6 und 7):

Im **Abs. 5** sollen die Kompetenzen des Strategie-Boards erweitert werden, damit dieses verbindliche Kooperationsprojekte zwischen der LTO und den Tourismusverbänden entwickeln kann. Dies dient der Professionalisierung und der einheitlichen abgestimmten Weiterentwicklung des Tourismusstandorts Oberösterreich sowie der tourismusrelevanten Marken.

Es soll eine Umsetzungspflicht der vom Strategie-Board entwickelten Kooperationsprojekte für die Tourismusverbände im **Abs. 6** verankert werden, um deren tatsächliche Umsetzung sicherzustellen.

Zu Art. I Z 7 und 8 (§ 9 Abs. 4 und 6):

Die Möglichkeit zur freiwilligen Abstufung gemäß **Abs. 4** soll entfallen. Die Einstufung ergibt sich landesweit aus der Oö. Ortsklassenverordnung, die für jeweils fünf Jahre gültig ist und im Rahmen derer Erlassung die Gemeinden, soweit erforderlich, gehört werden.

Durch den Entfall dieser Möglichkeit soll die Planungssicherheit sowohl für die Durchführung der Landes-Tourismusstrategie als auch in finanzieller Hinsicht für die Verbände erhöht werden. Die Möglichkeit, als Gemeinde eine jederzeitige Aufstufung zu beantragen und so zu einer Tourismusgemeinde zu werden, die dadurch als Mitglied bei einem Tourismusverband an der touristischen Planung im Verbandsgebiet (und somit im Gemeindegebiet) mitwirken kann, soll allerdings bestehen bleiben.

Im **Abs. 6** erfolgt in diesem Zusammenhang die entsprechende Verweisanpassung.

Zu Art. I Z 9, 10 und 11 (§ 10 Abs. 1, 2 und 3):

In den **Abs. 1 und 2** sollen die Kriterien für die Struktur der Tourismusverbände neu definiert werden und sich zukünftig nicht mehr an konkreten starren Größenvorgaben, sondern an der Landes-Tourismusstrategie orientieren.

Ziel ist die Schaffung von schlagkräftigen Einheiten, wobei hierunter marktrelevante, effektive und effiziente Einheiten zu verstehen sind, die auf Grund ihrer Größe und der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sowohl auf dem nationalen als auch auf dem internationalen Markt wirksame Marketingmaßnahmen setzen können und deren Größe eine Stärkung des Markenauftritts ermöglicht. Auf Grund ihrer Größe sollen die Verbände vermehrt Synergieeffekte nutzen können, beispielsweise durch Reduktion der Strukturaufwendungen für Organisation und IT (Back-Office-Aufwendungen). Die dadurch zur Verfügung stehenden Mittel können beispielsweise für neue Aufgaben oder auch die Professionalisierung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter verwendet werden.

Soweit es erforderlich ist, kann im Rahmen der Verordnung zur Errichtung der Tourismusverbände, welche mit 1. Jänner 2025 neu erlassen wird, die Verbandsstruktur entsprechend adaptiert werden. Die Möglichkeit zur weiteren Anpassung der Verbandsstruktur ergibt sich wie bisher aus **Abs. 3**.

Wenn gemäß **Abs. 3** für ein Gebiet ein neuer Tourismusverband verordnet wird bzw. ein bereits bestehender Tourismusverband aufgelöst wird, soll zukünftig auch die LTO zu hören sein. In der Praxis war das bisher schon der Fall; dies findet nun eine rechtliche Grundlage.

Zu Art. I Z 12 (§ 12):

Im § 12 sollen zukünftig die Aufgaben der Tourismusverbände geregelt werden. Die Aufgaben der Gemeinden werden getrennt davon im neu geschaffenen § 12a geregelt. Dadurch soll eine klare Abgrenzung zwischen den Aufgaben jeweils der Tourismusverbände und der Gemeinden geschaffen werden.

Als neue bzw. zentrale Aspekte sollen gemäß **Abs. 1** zukünftig die Nachhaltigkeit und die Digitalisierung gelten.

So sollen beispielsweise durch den Verband organisierte oder unterstützte Veranstaltungen so konzipiert sein, dass sie die Region und touristische Marke dauerhaft bekannter machen und nicht nur einmalige Effekte erzielen.

Der Aufgabenkatalog im **Abs. 2** für die Tourismusverbände soll präzisiert und erweitert werden. Als Aufgaben kommen das Management und die nachhaltige Weiterentwicklung der Destination hinzu (**Z 1**). Die Bereitstellung von Services beinhaltet nun auch ausdrücklich digitale Services für Gäste und Mitglieder, wie Mitgliedervernetzung, Beratung zur Nachhaltigkeit und Digitalisierung (**Z 4**).

Die Aufgaben der Gemeinden und der Tourismusverbände sollen insbesondere in Bezug auf die Frage, wer zur Durchführung von Infrastrukturprojekten gemäß **Z 8** zuständig ist, zukünftig klar getrennt sein. Soweit Freizeitinfrastruktur überwiegend durch Gäste genutzt wird und nicht vorrangig kommunalen Zwecken dient, soll es den Tourismusverbänden möglich sein, diesbezüglich Aufgaben zu übernehmen. Wie schon bisher kann hier beispielsweise gemäß **Abs. 4** ein Zuschuss zur Pflege und Betreuung getätigt werden, oder die Pflege und Betreuung auf Grund einer Vereinbarung mit der Gemeinde gemäß **Abs. 5** übernommen werden; in beiden Fällen jeweils soweit die überwiegende Nutzung durch Gäste gegeben ist.

Gast ist beispielsweise, wer weder in der Region noch in der Gemeinde (vgl. § 47 Abs. 2) seinen Hauptwohnsitz hat oder dessen Lebensmittelpunkt nicht in der Gemeinde bzw. in der Region liegt. Zudem muss die Freizeiteinrichtung ein Grund oder Mitgrund für den Aufenthalt in der Gemeinde sein und somit eine besondere touristische Bedeutung haben. Die Freizeiteinrichtung darf zudem nicht vorrangig kommunalen Zwecken dienen. Darunter versteht man Einrichtungen, die für die

Handlungsfähigkeit der Gemeinde erforderlich sind (Wasserversorgung, Abwasser und Kanalisation, Radverkehrsanlagen, Energieversorgung, Verkehrsplanung u. dgl.) oder die wichtig für das Gemeindeleben sind und über die fast jede Gemeinde ab einer gewissen Größe verfügt. Beispiele wären Sportplätze, Veranstaltungssäle, öffentliche Toilettenanlagen oder Gemeindebäder.

Der nachhaltigen und digitalen Weiterentwicklung der Standortmarke Oberösterreich (Marke OÖ) dient die Content-Erfassung und Content-Aktualisierung im landesweiten digitalen Datenmanagementsystem, sowie die Verwendung der Marke OÖ und ihrer Werte gemäß der landesweiten, touristischen Markenstrategie (**Z 9 und 10**).

Um eine nachhaltige, strategische, landesweite Gesamtplanung zu ermöglichen, haben die Tourismusverbände fortan an Vernetzungsprojekten des Strategie-Boards der LTO mitzuwirken (**Z 11**).

Zu Art. I Z 12 (§ 12a):

§ 12a soll neu aufgenommen werden, um die Aufgaben der Gemeinden von jenen der Verbände abzugrenzen. Die genannten Aufgaben sind, soweit nicht anderweitig bereits gesetzlich determiniert, als Klarstellung für die bereits bestehende gelebte Praxis zu verstehen.

Zu den Aufgaben der Gemeinden im Tourismusrecht zählen fortan die Förderung des Verständnisses der Bevölkerung für die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft und deren Beitrag zum Lebensraum (**Z 1**). Ebenso die Organisation und Durchführung tourismusrelevanter Veranstaltungen durch Vereine oder andere Rechtsträger (**Z 2**), insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten und Flächen, aber auch durch rechtliche Beratung zur Organisation von Veranstaltungen. Buchungsrelevanz liegt vor, wenn davon auszugehen ist, dass die geplante Veranstaltung einen relevanten Faktor für Buchungen im Gebiet der Gemeinde oder des Tourismusverbands darstellt.

Z 3 nennt die Erstellung und die Ausgabe ergänzender relevanter Kommunikationsmittel, wie beispielsweise Broschüren zu lokalen, touristischen Veranstaltungen oder Wanderkarten. Dies hat in grafischer Abstimmung mit dem jeweiligen TVB bzw. der LTO zu erfolgen, um die Marke des jeweiligen TVB bzw. der LTO zu stärken.

Die Gemeinden haben sich gemäß **Z 4** um die Vernetzung der örtlichen Mitglieder des TVB zu bemühen und den Mitgliedern die Vorteile der Mitgliedschaft aufzuzeigen.

Auf Grund der Herausforderungen der Digitalisierung und um eine ausreichende Positionierung des jeweiligen Tourismusverbands und der LTO online bzw. in den sozialen Medien zu ermöglichen, haben die Gemeinden gemäß **Z 5** dem jeweiligen Tourismusverband beim digitalen Content zu unterstützen. Des Weiteren haben die Gemeinden die Tourismusverbände bei der Kommunikation von Aktivitäten nach innen zu den Mitgliedern in den Gemeinden zu unterstützen.

Dient eine Freizeiteinrichtung überwiegend kommunalen Zwecken, ist die Betreuung und Errichtung eine alleinige Aufgabe der Gemeinde. Ein Zuschuss durch den Tourismusverband ist in diesem Fall nicht möglich (vgl. § 12).

Zu Art. I Z 14 und 15 (§ 14 Abs. 3, 4 und 5):

§ 14 soll auf Grund des Entfalls der Stimmgruppen angepasst werden. Zukünftig ist eine Einteilung in Stimmgruppen für die Aufsichtsratswahl nicht mehr erforderlich (**Abs. 3 und 4**). In Zeiten, in denen es ohnehin schwerer wird, Bürgerinnen und Bürger für die Übernahme von Ehrenämtern, wie dem eines Aufsichtsratsmandats in einem Tourismusverband, zu begeistern, scheinen zusätzliche Hürden als wenig zweckdienlich.

Zudem soll ein Widerspruch gegen die Nichtaufnahme eines vermeintlichen Mitglieds sowie die Aufnahme eines vermeintlichen Nichtmitglieds des Tourismusverbands künftig direkt bei der Landesregierung einzubringen sein. Dies ist aus verfahrensökonomischen Gründen sinnvoll. Bereits nach aktueller Rechtslage hat die Landesregierung darüber entschieden, weshalb zukünftig die Widersprüche auch bei der entscheidenden Stelle eingebracht werden sollen (**Abs. 5**).

Zu Art. I Z 16 und 17 (§ 15 Abs. 1, 5 und 6):

Im **§ 15 Abs. 1** soll die Einberufung zur Vollversammlung vereinfacht werden. Zukünftig erfolgt diese durch eine Ausschreibung auf der Homepage des Tourismusverbands. Auf Grund des einfachen Zugriffs auf die Homepage und im Zuge der fortschreitenden Technologisierung und Digitalisierung ist eine derartige Einberufung ausreichend. Bisherige Formen der Verständigung, wie das Ausschicken von Einladungen an die Mitglieder oder der Aushang an den Amtstafeln der Mitgliedsgemeinden, sind weiterhin zulässig, haben aber keine Auswirkung auf die Einberufung.

Zudem soll nun gesetzlich festgelegt werden, dass bei Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, sowie bei Verhinderung deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern der Vorsitz beim ältesten anwesenden Mitglied des Aufsichtsrats liegt. Unter Alter ist das Lebensalter zu verstehen. So ist gewährleistet, dass stets eindeutig bestimmbar ist, wer den Vorsitz der Vollversammlung innehat.

Gemäß **Abs. 5** ist, wenn ein Vollversammlungsausschuss gemäß § 15a eingerichtet ist, der jährlich zumindest einmal einberufen wird, eine Einberufung der Vollversammlung alle fünf Jahre ausreichend. Eine Einberufung der Vollversammlung zumindest alle fünf Jahre ist erforderlich, da alle fünf Jahre sowohl die Wahl des Vollversammlungsausschusses als auch des Aufsichtsrats durchzuführen ist. Diese Wahlen sind jedenfalls der Vollversammlung vorbehalten.

Im neu eingefügten **Abs. 6** ist die Möglichkeit zur Abhaltung einer digitalen Vollversammlung vorgesehen. Auf Grund der fortschreitenden technischen Möglichkeiten und der Erfahrungen der jüngeren Vergangenheit, insbesondere im Rahmen der COVID-19-Pandemie, ist die Schaffung einer Bestimmung zur Abhaltung von Sitzungen auch im digitalen Weg, beispielsweise mittels Videokonferenzen, zweckmäßig.

Zu Art. I Z 18 (§ 15a):

Zukünftig soll die Möglichkeit bestehen, Vollversammlungsausschüsse einzurichten, und zwar aus folgendem Grund: Die Einberufung einer Vollversammlung ist, auch wenn der Einberufungsmodus vereinfacht wird, weiterhin mit hohen Kosten (zB Miete eines Veranstaltungsorts) und einem erheblichen Aufwand verbunden. Zudem ist die tatsächliche Teilnahmequote an den Vollversammlungen in der Regel äußerst gering. Es ist oft nicht abschätzbar, wie viele der Mitglieder tatsächlich erscheinen werden. Da bei den Vollversammlungsausschüssen nur die von der Vollversammlung gewählten Mitglieder stimm- und teilnahmeberechtigt sind, die Zahl der Teilnehmer also bereits bekannt ist, sind diese leichter zu organisieren. Zudem ist die Entscheidungsfindung in kleineren Gremien oftmals einfacher möglich.

Der Vollversammlungsausschuss hat, mit Ausnahme der Wahl des Aufsichtsrats, alle Kompetenzen die auch der Vollversammlung zustehen. Der Vollversammlungsausschuss soll eine Sonderform der Vollversammlung darstellen und optional eingerichtet werden können.

In dieser Bestimmung ist auch die Möglichkeit zur Abhaltung eines digitalen Vollversammlungsausschusses vorgesehen. Auf Grund der fortschreitenden technischen Möglichkeiten und der Erfahrungen der jüngeren Vergangenheit, insbesondere im Rahmen der COVID-19-Pandemie, ist die Schaffung einer Bestimmung zur Abhaltung von Sitzungen auch im digitalen Weg, beispielsweise mittels Videokonferenzen, zweckmäßig.

Zu Art. I Z 19, 20 und 21 (§ 16 Z 1, 5, 6 und 9):

In den **Z 1, 5 und 6** erfolgen redaktionelle Anpassungen. **Z 9** wird auf Grund der Schaffung des Vollversammlungsausschusses (§ 15a) eingefügt.

Zu Art. I Z 22 bis 26 (§ 17 Abs. 2, 3, 4, 5 und 7):

Im **Abs. 2** soll bei der Zusammensetzung der Mitglieder der Aufsichtsräte auf eine geschlechtergerechte Verteilung Bedacht zu nehmen sein.

Im **Abs. 3** soll geregelt werden, dass der Aufsichtsrat bis zu einem Drittel aus gemäß **Abs. 1 Z 2** normierten Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern bestehen darf. Sollten sich die

Tourismusverbände durch Aufnahme zusätzlicher Gemeinden oder durch Zusammenlegungen vergrößern, soll hierdurch verhindert werden, dass die Größe des Aufsichtsrats ein unpraktikables Maß erreicht. Zudem sollen die von der Vollversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder in einem entsprechenden Verhältnis zu den normierten Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern stehen, um beiden Gruppen eine angemessene Teilhabe zu ermöglichen.

Im **Abs. 4** soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass in Statutarstädten anstatt der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters das für Tourismusangelegenheiten zuständige Mitglied des Stadtsenats entsandt wird.

Im **Abs. 5** erfolgt eine Anpassung, weil die Funktion der bzw. des Vorsitzenden eines Tourismusverbands nicht mehr existiert.

Im **Abs. 7** soll die Möglichkeit geschaffen werden, Ersatzmitglieder für den Aufsichtsrat zu wählen. Nach der bisherigen Rechtslage ist dies nicht möglich, was zur Folge hat, dass bei jedem Ausscheiden eines Mitglieds des Aufsichtsrats eine Vollversammlung für die Nachwahl einzuberufen ist.

Zu Art. I Z 27 bis 33 (§ 18 Abs. 1, 2, 3, 5, 7 und 8):

Die Änderungen in den **Abs. 1, 2 und 5** erfolgen auf Grund der Streichung der Stimmgruppen.

Im **Abs. 3** soll die Regelung zum Wahlvorschlag insofern angepasst werden, als dass dieser nunmehr eine ausreichende Zahl an wählbaren Personen enthalten muss. Dadurch wird sichergestellt, dass auch im Fall einer Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder bereits ein Wahlvorschlag ausreichend ist.

Die Ergänzung **im Abs. 7** nimmt darauf Bedacht, dass Wahlvorschläge auf Grund der Reihung auf den Wahlvorschlägen in Höhe der Anzahl der zu vergebenden Aufsichtsratsposten vergeben werden.

Im **Abs. 8** soll eine Bestimmung zur Wahl der Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats eingeführt werden, wobei die Bestimmungen zur Aufsichtsratswahl analog anzuwenden sind. Die Ersatzmitglieder sind auf den Wahlvorschlägen zu reihen; nach dieser Reihung bestimmt sich auch die Reihenfolge der Nachrückung in den Aufsichtsrat.

Zu Art. I Z 34 (§ 19):

Bei der Neuformulierung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung; diese ist auf Grund der Streichung der Stimmgruppen erforderlich.

Zu Art. I Z 35 (§ 20):

Im **Abs. 1** soll die Möglichkeit eingeführt werden, einen zweiten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden zu wählen.

Zu Art. I Z 36 und 37 (§ 21 Abs. 3 und 4):

Abs. 3 enthält eine Neuformulierung auf Grund der Streichung der Stimmgruppen.

Abs. 4 enthält eine Neuformulierung auf Grund der Einführung der Wahl von Ersatzmitgliedern des Aufsichtsrats.

Zu Art. I Z 38 bis 43 (§ 22 Abs. 1, 4 und 7):

Abs. 1 enthält diverse redaktionelle Anpassungen.

In **Z 13** wird festgehalten, dass eine von der Geschäftsführerin bzw. vom Geschäftsführer beschlossene Geschäftsordnung dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen ist. Eine etwaige Geschäftsordnung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers bindet bloß diese und hat auf die Kompetenzen der anderen Organe des Tourismusverbands keine Auswirkung.

Des Weiteren soll eine **Z 14** eingeführt werden, die den Aufsichtsrat ermächtigt, bei bloß vorübergehender Abwesenheit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers eine stellvertretende Geschäftsführerin bzw. einen stellvertretenden Geschäftsführer, zu bestellen. Unter vorübergehender Abwesenheit versteht man eine Abwesenheit von voraussichtlich bis zu sechs Wochen, sowie die Aussicht auf die Rückkehr der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers in den Tourismusverband. Gründe für eine vorübergehende Abwesenheit können eine Reise, Krankheit oder eine Abwesenheit aus wichtigen persönlichen Gründen sein. Es kann aber auch eine Vertretungsregel in der Geschäftsordnung bestimmt sein. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist diese Neufassung sinnvoll, da nach bisheriger Rechtslage auch vorübergehende Bestellungen durch die Aufsichtsbehörde erfolgen mussten. Durch die Novelle erhalten die Verbände hier mehr Autonomie und können schneller auf eine vorübergehende Abwesenheit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers reagieren.

Im **Abs. 4** soll eine Vertretungsregelung für den Fall der Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrats eingefügt werden.

Im neuen **Abs. 7** ist die Möglichkeit zur Durchführung einer digitalen Aufsichtsratssitzung vorgesehen. Auf Grund der fortschreitenden technischen Möglichkeiten und der Erfahrungen der jüngeren Vergangenheit, insbesondere im Rahmen der COVID-19-Pandemie, ist die Schaffung

einer Bestimmung zur Abhaltung von Sitzungen auch im digitalen Weg, beispielsweise mittels Videokonferenzen, zweckmäßig.

Zu Art. I Z 44 und 45 (§ 25 Abs. 1 und 3):

Diese Neufassung soll auf Grund von Erfahrungen aus der Praxis erfolgen, wonach eine hauptamtliche Tätigkeit als Geschäftsführerin bzw. als Geschäftsführer nicht grundsätzlich erforderlich ist. Oftmals wird die Geschäftsführung aus praktischen Gründen oder zur Nutzung von Synergieeffekten im Rahmen der Tätigkeit für mehrere Unternehmungen erledigt, an denen der jeweilige Tourismusverband beteiligt ist. Zusätzlich hat sich gezeigt, dass im Fall einer qualitativen Nachbesetzung die Frist von vier Monaten oftmals sehr knapp ist, weswegen diese auf sechs Monate verlängert werden soll.

Zu Art. I Z 46, 47 und 51 (§ 28 Abs. 3 und 4 und § 32 Abs. 4):

Im § 28 Abs. 3 soll eine Begriffsanpassung auf Grund der Änderung im § 22 Abs. 1 Z 6 erfolgen. Zudem soll das Erledigungsdatum auf 31. Dezember geändert werden, damit künftig alle gesetzlich der Vollversammlung vorgeschriebenen Beschlüsse unter anderem aus verwaltungsökonomischen Gründen im Rahmen einer Vollversammlungssitzung erfolgen können.

§ 28 Abs. 4 erster Satz soll künftig aus Gründen der Übersichtlichkeit am Ende des 5. Abschnitts als § 32 Abs. 4 eingefügt werden. Dadurch wird klargestellt, dass die Bestimmungen zur Haushaltsführung des 4. und 5. Abschnitts mittels Verordnung näher festgelegt werden können.

Zu Art. I Z 48, 49 und 50 (§ 31 Abs. 1, 4 und 6):

Abs. 1 enthält eine neu formulierte Verpflichtung zur Auskunftspflicht der Tourismusverbände.

Abs. 4 enthält redaktionelle Anpassungen auf Grund der Änderung in Bezug auf die Oö. Tourismusbeitragsstelle ab 1. Jänner 2025.

Abs. 6 enthält eine redaktionelle Anpassung.

Zu Art. I Z 52 (§ 33):

Die Oö. Tourismusbeitragsstelle soll mit 1. Jänner 2025 in ihrer bisherigen Form aufgelöst und ihr Aufgabenbereich der Landesregierung übertragen werden, da für die Digitalisierung des Beitragsverfahrens Portalzugriffe erforderlich sein werden, welche im Rahmen der Beitragseinhebung direkt durch die Landesregierung leichter, effizienter und kostengünstiger zu

organisieren sind. Die Bezeichnung „Oö. Tourismusbeitragsstelle“ bleibt bestehen. Entstehende Kosten können aus dem Beitragsaufkommen gedeckt werden. Auf Grund der angestrebten Digitalisierung sind eine Verwaltungsvereinfachung und eine Kostenersparnis wegen der Verringerung des Personalaufwands zu erwarten. Ein Rechtsvergleich mit anderen Bundesländern hat zudem gezeigt, dass Oberösterreich das einzige Bundesland ist, in dem zur Einhebung der Tourismusbeiträge eine eigene Beitragsstelle eingerichtet ist.

Zu Art. I Z 53 (§ 35 Abs. 1):

Für den zweiten Fall des § 35 Abs.1, die kurzfristige Bereitstellung von Wohnraum, soll die bisherige Formulierung „30 Tage“ in „30 Nächte“ umgewandelt werden. Damit wird einheitlich mit § 47 Abs. 3 immer auf die Nächtigung abgestellt.

Zu Art. I Z 54 bis 57 (§ 43 Abs. 2, 3, 4, 4a und 8):

Im **Abs. 2** soll der Wert der letzten Festsetzung der Höchstbemessungsgrundlage durch Verordnung als gesetzlicher Grundwert für die Höchstbemessungsgrundlage festgelegt werden. Dies gilt ebenso für die Berechnung der Mindestbeiträge gemäß **Abs. 3**.

Gemäß **Abs. 4** soll die Valorisierung dieser Beträge zukünftig automatisch entsprechend dem Verbraucherpreisindex erfolgen; in diesen Fällen ist kein Regierungsbeschluss nötig. Gemäß dem neu geschaffenen **Abs. 4a** soll die Möglichkeit bestehen, ausnahmsweise - aus bestimmten wichtigen Gründen - von dieser Erhöhung abzusehen.

Die Ergänzung im **Abs. 8** nimmt darauf Bedacht, dass es weder aus Gründen der Publizität noch aus verwaltungsökonomischer Sicht erforderlich scheint, dass ein bloß eine einzelne Gemeinde betreffender Beschluss an den Amtstafeln aller Gemeinden eines Tourismusverbands kundgemacht werden muss.

Zu Art. I Z 59 und 60 (§ 46 Abs. 2 und 4):

Die Anpassung im **Abs. 2** soll auf Grund der mit 1. Jänner 2025 beabsichtigten Übertragung der Einhebung des Tourismusbeitrags an die Landesregierung und der Auflösung der Oö. Tourismusbeitragsstelle in ihrer bisherigen Form erfolgen. Bis 1. Jänner 2025 hat die LTO gemäß § 33 Abs. 3 und 4 als Geschäftsapparat den Aufwand der Oö. Tourismusbeitragsstelle zu tragen, weswegen ihr bis zu diesem Zeitpunkt ein entsprechender Kostenersatz gemäß § 46 Abs. 2 zusteht. Mit 1. Jänner 2025 wird die Oö. Tourismusbeitragsstelle in ihrer bisherigen Form aufgelöst und die Beitragseinhebung geht auf die Landesregierung über; der Kostenersatz für die Beitragseinhebung soll daher ab diesem Zeitpunkt dem Land zustehen.

Abs. 4 Z 3 ist eine Anpassung auf Grund des Entfalls von § 9 Abs. 4.

Zu Art. I Z 61 (§ 47 Abs. 2 Z 3):

In dieser Bestimmung wird entsprechend der Änderung im § 35 die Wortfolge „30 Tagen“ auf „30 Nächten“ geändert.

Zu Art. I Z 62 bis 65 (§ 48 Abs. 1, 2, 3 und 4):

Im **Abs. 1** soll der Wert der letzten Festsetzung der Ortstaxe durch Verordnung als gesetzlicher Grundwert für die Ortstaxe festgelegt werden.

Gemäß **Abs. 2** kann die Landesregierung zukünftig, sollte dies zur Finanzierung oder Schaffung entsprechender touristischer Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeit, erforderlich sein, die Ortstaxe landesweit oder für einzelne Gebiete neu bis zur dreifachen Höhe der gesetzlichen Ortstaxe mittels Verordnung festlegen.

Gemäß **Abs. 3** soll die Valorisierung dieser Beträge zukünftig automatisch entsprechend dem Verbraucherpreisindex erfolgen; in diesen Fällen ist kein Regierungsbeschluss nötig. Gemäß dem neu geschaffenen **Abs. 4** soll die Möglichkeit bestehen, ausnahmsweise - aus bestimmten wichtigen Gründen - von dieser Erhöhung abzusehen.

Zu Art. I Z 66 (§ 50 Z 3):

Dieser Ausnahmetatbestand für die Befreiung von der Ortstaxe soll neu geregelt werden, da Jugendherbergen und Jugendheime keine der GewO 1994 bekannten Unterkunftsarten darstellen und sich Abgrenzungen in der Praxis als schwierig erwiesen haben. Zukünftig soll eine Nächtigung in jeder Art von Beherbergungsbetrieb von der Ortstaxenpflicht befreit sein, wenn die übrigen Kriterien (Teilnahme an einer Veranstaltung der öffentlichen Jugendbetreuung oder von Kinder- und Jugendverbänden und Nächtigung im Gemeindegebiet) vorliegen.

Zu Art. I Z 67 (§ 51 Abs. 6):

Die Einhebung der Ortstaxe soll künftig ausschließlich digital und über ein einheitliches automatisationsunterstütztes System erfolgen. Diese Bestimmung soll mit 1.Jänner 2025 in Kraft treten. Durch Verordnung kann eine nähere Ausgestaltung zum System und zur Bereitstellung bestimmt werden.

Zu Art. I Z 68, 70, 72 und 73 (§ 54 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 sowie § 55 Abs. 1 und 3):

Durch die Änderung vom Kalenderjahr auf das Tourismusjahr soll eine zeitliche Gleichstellung der Freizeitwohnungspauschale mit der Ortstaxe erfolgen. Durch die gesetzliche Valorisierung der Ortstaxe mit 1. November und dem gleichzeitigen Beginn des Abgabensjahres betreffend die Freizeitwohnungspauschale ist zukünftig eine allfällige Aliquotierung der Freizeitwohnungspauschale nicht mehr erforderlich, was zu verwaltungs- und vollzugstechnischen Erleichterungen für die einhebenden Gemeinden führt.

Zu Art. I Z 68 und 69 (§ 54 Abs. 2 Z 4 und Abs. 3b):

Zur Anpassung der Freizeitwohnungspauschale an die bisher ergangenen VfGH-Erkenntnisse (ua. E 710/2021 vom 23. Juni 2022) soll gemäß **Abs. 2 Z 4** auf die Absicht zur Freizeitnutzung abgestellt werden.

Zudem sollen gemäß des neu geschaffenen **Abs. 3b** Wohnungen dann nicht als Freizeitwohnungen gelten, wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber den Hauptwohnsitz in derselben Gemeinde hat.

Zu Art. I Z 70 (§ 78 Abs. 2):

Es erfolgt eine Anpassung der Bezeichnung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde.

Zu Art. I Z 71 (§ 83 Abs. 1 Z 1):

Es erfolgt eine Anpassung der Strafbestimmung an die Änderung von 30 Tagen auf 30 Nächte im § 35 Abs. 1.

Zu Art. I Z 72 (§ 84):

Es erfolgt eine Verweisanpassung.

Zu Art. I Z 73 (§ 85 Abs. 8 Z 2 und 3):

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen in den früheren Übergangsbestimmungen.

Zu Art. I Z 74 (§ 85 Abs. 11):

Die Bestimmung über das Außerkrafttreten des Oö. Tourismusgesetzes 2018 mit Ablauf des 31. Dezember 2023 soll entfallen. Dieses Landesgesetz umfasst mittlerweile auch Regelungen zu den Sportberufen und campingrechtliche Bestimmungen, weswegen eine generelle Außerkrafttretensbestimmung nicht mehr praktikabel und zielführend ist. Eine Novellierung kann im Rahmen bzw. auf Grund einer neuen Landes-Tourismusstrategie vorgenommen werden.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Das Inkrafttreten der vorliegenden Novelle ist gemäß **Abs. 1** grundsätzlich mit 31. Dezember 2023 vorgesehen, da das zu novellierende Oö. Tourismusgesetz 2018 gemäß seinem § 85 Abs. 11 am 1. Jänner 2024 nicht mehr dem Rechtsbestand angehören würde.

Die Bestimmungen betreffend die Oö. Tourismusbeitragsstelle und die Einführung eines automationsunterstützten Systems zur Übermittlung und Bekanntgabe von Daten sollen mit 1. Jänner 2025 in Kraft treten (**Abs. 2**).

Der Ausschuss für Standortentwicklung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert wird, beschließen.

Linz, am 19. Oktober 2023

Bgm. Margit Angerlehner
Obfrau

Michael Nell, MBA
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 134/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 12 wie folgt und es werden nach den jeweiligen Paragrafen nachstehende Einträge zu den §§ 12a und 15a eingefügt:

- „§ 12 Aufgaben der Tourismusverbände
- § 12a Aufgaben der Gemeinden
- § 15a Vollversammlungsausschuss“

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die LTO hat in Wahrnehmung der touristischen Interessen und in Ausführung der gemeinwohlorientierten Aufgaben des Landes unter Beachtung der jeweils gültigen Landes-Tourismusstrategie mit den Tourismusverbänden und relevanten Systempartnern sicherzustellen:

1. die gesamthafte strategische Planung und Steuerung sowie nachhaltige Weiterentwicklung der touristischen Ausrichtung;
2. die Führung und Weiterentwicklung der Marke „Urlaub in Oberösterreich“ sowie die Steuerung des touristischen Markensystems in Oberösterreich unter Berücksichtigung der Standortmarke „Oberösterreich“;
3. die Initiierung und Begleitung landesweiter Produktinnovationen;
4. die Entwicklung einer landesweiten, internationalen Vermarktungs- und Vertriebsstrategie auf den relevanten Zielmärkten in Zusammenarbeit mit den Tourismusverbänden;
5. die landesweite Koordination zur Förderung des Verständnisses der Bevölkerung für die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft und deren Beitrag zum Lebensraum.

Dafür sind die notwendigen innovativen Angebote und digitalen Technologien zu entwickeln und einzusetzen. Die Zusammenarbeit der Tourismusorganisationen bei der Umsetzung strategiekonformer und systemrelevanter Aufgaben ist durch verbindlich festgelegte und gemeinschaftlich finanzierte Kooperationsprojekte zwischen der LTO und den Tourismusverbänden zu regeln.“

3. Im § 3 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „im Einzelfall angemessene“.

4. Im § 4 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Durchführung der Sitzungen der Organe unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung ist zulässig. Die zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden mündlich abgeben. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass den zugeschalteten Mitgliedern die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. In der Niederschrift sind die Namen der persönlich anwesenden und der zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten.“

5. Im § 6 Abs. 5 wird am Ende der Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. die Entscheidung zu und Verabschiedung von strategischen, landesweiten und gemeinschaftlich finanzierten Kooperationsprojekten insbesondere zwischen der LTO und den Tourismusverbänden.“

6. Dem § 6 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Vom Strategie-Board verabschiedete Kooperationsprojekte (Abs. 5 Z 6) sind den betroffenen Tourismusorganisationen zur Kenntnis zu bringen und von diesen verbindlich umzusetzen.

(7) Bei der Zusammensetzung des Strategie-Boards ist nach Möglichkeit auf eine geschlechtergerechte Verteilung zu achten.“

7. § 9 Abs. 4 entfällt.

8. Im § 9 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „4 und“.

9. Im § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „marktrelevante und effiziente“ durch die Wortfolge „marktrelevante, effektive und effiziente“ ersetzt.

10. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Errichtung der Tourismusverbände ist auf marktrelevante, effektive und effiziente Einheiten sowie auf die Gewährleistung der Umsetzung der Landes-Tourismusstrategie zu achten. Die Landesregierung hat zu dieser Frage eine Stellungnahme des Strategie-Boards der LTO einzuholen und durch Verordnung eine entsprechende Verbandsstruktur mit 1. Jänner 2025 festzulegen.“

11. Im § 10 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Tourismusverbände“ die Wortfolge „sowie der LTO“ eingefügt.

12. § 12 lautet:

„§ 12

Aufgaben der Tourismusverbände

(1) Jeder Tourismusverband hat unter Beachtung der Landes-Tourismusstrategie ein für sein Verbandsgebiet geeignetes Tourismuskonzept zu erstellen, umzusetzen und gemäß den inhaltlichen Schwerpunkten der Strategie zu evaluieren und unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln. Darin ist insbesondere eine aktive Zusammenarbeit des Tourismusverbands mit dem Land, der LTO, anderen Tourismusverbänden sowie den Gemeinden vorzusehen.

(2) Den Tourismusverbänden obliegen unter Beachtung der Landes-Tourismusstrategie und in Abstimmung mit der LTO insbesondere folgende Aufgaben:

1. das Management und die nachhaltige Weiterentwicklung der Destination;
2. das touristische Marketing sowie Vertrieb auf den für den Tourismusverband relevanten Zielmärkten, insbesondere Informationsmanagement und Kommunikation, sowie die laufende Überprüfung der Marketingmaßnahmen auf ihren Erfolg;
3. die touristische Produkt- und Angebotsentwicklung, insbesondere auch durch Einbindung und Koordination der Mitglieder und der öffentlichen Einrichtungen;
4. die Bereitstellung von Services - einschließlich digitaler Services - für Gäste und Mitglieder (wie Mitgliedervernetzung, Beratung zur Nachhaltigkeit und Digitalisierung);
5. sonstige für die Betreuung der Gäste notwendige Maßnahmen, beispielsweise im Bereich des Veranstaltungsmanagements;
6. die Förderung des Verständnisses der Bevölkerung für die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Tourismus und Freizeitwirtschaft und deren Beitrag zum Lebensraum;
7. die Betreuung der für ihren Bereich maßgeblichen Destinationsmarken und Produktmarken einschließlich der Aufbringung der dafür erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen;
8. die konzeptionelle Initiierung und Koordination der öffentlichen Freizeitinfrastruktur, die überwiegend durch den ortsfremden Gast genutzt wird und nicht vorrangig kommunalen Zwecken dient;
9. die Erfassung und Aktualisierung der Inhalte im landesweiten digitalen Datenmanagementsystem;
10. die Verwendung der Standortmarke „Oberösterreich“ und ihrer Werte gemäß der landesweiten touristischen Markenstrategie;
11. die verpflichtende Zusammenarbeit mit der LTO im Bereich landesweiter Kooperationsprojekte gemäß § 6 Abs. 5 Z 6 des Strategie-Boards der LTO.

(3) Die Tourismusverbände haben durch Kooperationsprojekte und Fördermaßnahmen (Land, Bund, Europäische Union, Leader, Gemeinden) ihre Mittel zu optimieren sowie ihre Selbstfinanzierung zu stärken und die von der LTO angebotenen Unterstützungsleistungen in den Bereichen Marketing und Kommunikation, Beschaffung, Marktforschung, Informations- und

Kommunikationstechnik, Digitalisierungslösungen sowie Förderungen bestmöglich zu nutzen, um Synergien zu heben und die Zusammenarbeit zwischen den Tourismusverbänden zu stärken.

(4) Für Freizeiteinrichtungen innerhalb des Gebiets eines Tourismusverbands, denen auf Grund der überwiegenden Nutzung durch Gäste eine besondere touristische Bedeutung zukommt und die nicht vorrangig kommunalen Zwecken dienen, ist zur Anregung und Unterstützung der Pflege und Betreuung insbesondere durch ehrenamtlich tätige Personen oder Organisationen eine Zuwendung durch den betreffenden Tourismusverband zulässig.

(5) Soweit die Pflege und die Betreuung einer öffentlich benutzbaren Freizeiteinrichtung, in überwiegender Nutzung durch Gäste, der für ein attraktives touristisches Angebot im Gebiet eines Tourismusverbands besondere Bedeutung zukommt, durch einen anderen Rechtsträger nicht gewährleistet ist, kann im Weg von Vereinbarungen zwischen dem jeweiligen Tourismusverband und den betroffenen Gemeinden die Erbringung der betreffenden Leistungen einschließlich deren Finanzierung geregelt werden.“

13. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden haben - nach Möglichkeit und soweit sie über die erforderlichen Finanz- bzw. Personalressourcen verfügen - unter Beachtung der Landes-Tourismusstrategie und in Abstimmung mit dem Tourismusverband, in dessen Gebiet sich das Gemeindegebiet befindet (jeweiliger Tourismusverband), bei den folgenden Aufgaben mitzuwirken:

1. die Förderung des Verständnisses der Bevölkerung für die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft und deren Beitrag zum Lebensraum;
2. die Organisation und Durchführung tourismusrelevanter Veranstaltungen durch Vereine oder andere Rechtsträger, die bei Buchungsrelevanz durch Tourismusverbände unterstützt werden können;
3. die Erstellung und Ausgabe ergänzender, relevanter Kommunikationsmittel (zu lokalen, touristischen Veranstaltungen, Stadtplänen) in grafischer Abstimmung mit dem jeweiligen Tourismusverband und der LTO;
4. die Vernetzung der örtlichen Mitglieder;
5. die Kooperation mit dem jeweiligen Tourismusverband hinsichtlich Zurverfügungstellung von Inhalten sowie die Zurverfügungstellung und Vermittlung von Produktbestandteilen und die Unterstützung von Aktivitäten zur Kommunikation nach innen.“

14. § 14 Abs. 3 entfällt.

15. § 14 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Eine Wählerliste ist vor einer Wahl des Aufsichtsrats für die Dauer einer Woche zur allgemeinen Einsicht beim Tourismusverband bereit zu halten. Ort und Zeit der Einsichtsmöglichkeit sind auf der Homepage des jeweiligen Tourismusverbands bekanntzumachen.

(5) Gegen die Nichtaufnahme eines vermeintlichen Mitglieds sowie die Aufnahme eines vermeintlichen Nichtmitglieds des Tourismusverbands kann das vermeintliche Mitglied bzw. Nichtmitglied während der Auflagefrist Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Landesregierung einzubringen, diese hat darüber mit Bescheid zu entscheiden.“

16. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Einberufung der Vollversammlung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Einberufung erfolgt durch eine Ausschreibung der Vollversammlung auf der Homepage des Tourismusverbands mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung. Darin sind Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Sitzung sowie die Tagesordnung bekannt zu machen. Der Vorsitz der Vollversammlung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei Verhinderung deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Ist auch diese bzw. dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten anwesenden Mitglied des Aufsichtsrats.“

17. Nach § 15 Abs. 4 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Ist ein Vollversammlungsausschuss (§ 15a) eingerichtet worden, ist anstelle der jährlichen Einberufung eine Einberufung alle fünf Jahre ausreichend.

(6) Die Durchführung einer Sitzung der Vollversammlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung ist zulässig. Die zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden mündlich abgeben. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass den zugeschalteten Mitgliedern die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. In der Niederschrift sind die Namen der persönlich anwesenden und der zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten.“

18. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Vollversammlungsausschuss

(1) Die Vollversammlung kann durch Beschluss einen Vollversammlungsausschuss einsetzen. Diesem gehören die von der Vollversammlung gewählten Mitglieder an; Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen ihm nicht angehören. Bei der Zusammensetzung ist nach Möglichkeit auf eine geschlechtergerechte Verteilung zu achten.

(2) Dem Vollversammlungsausschuss kommen die Aufgaben der Vollversammlung gemäß § 16 Z 2 bis 8 zu.

(3) Die Wahl der Mitglieder ist alle fünf Jahre durchzuführen. Die Funktionsperiode beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Tag und endet mit der Wahl eines neuen Vollversammlungsausschusses.

(4) Auf die Wahl sind die Bestimmungen zur Wahl des Aufsichtsrats gemäß § 18 sinngemäß anzuwenden, wobei dem Vollversammlungsausschuss mindestens 12 Personen anzugehören haben und diese Zahl durch die Vollversammlung maximal auf 24 Personen erhöht werden kann.

(5) Für jedes Mitglied kann ein Ersatzmitglied gewählt werden.

(6) Für die Einberufung und Abstimmung finden die Bestimmungen der Vollversammlung gemäß § 15 sinngemäß Anwendung. Der Vollversammlungsausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(7) Die Durchführung einer Sitzung des Vollversammlungsausschusses unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung ist zulässig. § 15 Abs. 6 findet sinngemäß Anwendung.“

19. Im § 16 Z 1 wird nach dem Wort „Mitglieder“ die Wortfolge „bzw. Ersatzmitglieder“ eingefügt.

20. Im § 16 Z 5 und 6 wird jeweils die Wortfolge „die Festlegung“ durch die Wortfolge „der Beschluss“ ersetzt.

21. Im § 16 wird am Ende der Z 8 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

„9. der Beschluss über die Einrichtung eines Vollversammlungsausschusses (§ 15a), sowie die Wahl und allfällige Abberufung der Mitglieder des Vollversammlungsausschusses.“

22. Dem § 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist nach Möglichkeit auf eine geschlechtergerechte Verteilung zu achten.“

23. Dem § 17 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Aufsichtsrat darf bis zu einem Drittel seiner Mitglieder aus Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern bestehen.“

24. Dem § 17 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„In Städten mit eigenem Statut kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister an ihrer bzw. seiner Stelle das für Tourismusangelegenheiten zuständige Mitglied des Stadtsenats entsenden.“

25. § 17 Abs. 5 lautet:

„(5) Wird im Zuge einer Gebietsänderung das Gebiet eines Tourismusverbands zur Gänze in einen anderen Tourismusverband einbezogen, wird die bzw. der bisherige Vorsitzende des Aufsichtsrats des einbezogenen Tourismusverbands bis zum Ablauf der Funktionsperiode Mitglied des Aufsichtsrats.“

26. Dem § 17 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Für jedes Mitglied kann ein Ersatzmitglied gewählt werden.“

27. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs von der Vollversammlung zu wählenden Mitgliedern; die Zahl der zu wählenden Mitglieder kann auf bis zu zwölf erhöht werden. Aktiv wahlberechtigt sind alle bei der Vollversammlung anwesenden Mitglieder oder deren bevollmächtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter. Jedes Mitglied des Tourismusverbands ist berechtigt, einen unterfertigten Wahlvorschlag einzubringen. Dieser muss bis spätestens eine Woche vor der Wahl beim Tourismusverband einlangen. Auf dieses Recht ist in der Einberufung der Vollversammlung hinzuweisen.“

28. § 18 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

29. Im § 18 Abs. 3 wird die Wortfolge „drei wählbaren Personen“ durch die Wortfolge „einer ausreichenden Anzahl wählbarer Personen“ ersetzt.

30. Im § 18 Abs. 5 dritter Satz entfällt die Wortfolge „in den Stimmgruppen getrennt“.

31. Im § 18 Abs. 5 letzter Satz wird die Wortfolge „Wurde innerhalb der Frist nach Abs. 1 in einer Stimmgruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag“ durch die Wortfolge „Wurden innerhalb der Frist nach Abs. 1 ein oder mehrere gültige Wahlvorschläge mit einer Gesamtzahl an nominierten Personen in Höhe der zu wählenden Aufsichtsräte“ ersetzt.

32. Dem § 18 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Bei mehr als zwei Aufsichtsratsmitgliedern ist in gleicher Weise vorzugehen.“

33. Dem § 18 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Wahl von Ersatzmitgliedern für den Aufsichtsrat ist zulässig und in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen für die Wahl des Aufsichtsrats durchzuführen; wobei jeder Wahlvorschlag eine Reihung der Ersatzmitglieder zu enthalten hat.“

34. Im § 19 erster Satz wird die Wortfolge „Wird vor der Vollversammlung nicht für beide Stimmgruppen ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht“ durch die Wortfolge „Werden vor der Vollversammlung kein gültiger Wahlvorschlag bzw. keine Wahlvorschläge in ausreichender Zahl eingebracht“ ersetzt.

35. Im § 20 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden“ durch die Wortfolge „sowie bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende“ ersetzt.

36. § 21 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Ein auf die Abberufung gerichteter Antrag ist schriftlich einzubringen und muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben sein.“

37. § 21 Abs. 4 lautet:

„(4) An die Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds tritt für den Rest der Funktionsperiode das auf dem jeweiligen Wahlvorschlag höchstgereichte Ersatzmitglied. Stehen keine Ersatzmitglieder zur Verfügung, ist ein vor Ablauf der Funktionsperiode ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrats binnen sechs Monaten unter sinngemäßer Anwendung des § 18 für den Rest der Funktionsperiode nachzuwählen.“

38. Im § 22 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „die Festlegung“ durch die Wortfolge „der Beschluss“ ersetzt.

39. Im § 22 Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge „die Festlegung“ durch die Wortfolge „den Beschluss“ ersetzt.

40. Im § 22 Abs. 1 Z 6 wird die Wortfolge „, die Feststellung des“ durch die Wortfolge „und des“ ersetzt.

41. Im § 22 Abs. 1 wird am Ende der Z 12 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und es werden folgende Z 13 und 14 angefügt:

- „13. die Kenntnisnahme einer allfälligen Geschäftsordnung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers;
- 14. die Ernennung einer stellvertretenden Geschäftsführerin bzw. eines stellvertretenden Geschäftsführers für den Fall einer bloß vorübergehenden Abwesenheit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers von voraussichtlich bis zu sechs Wochen, soweit eine solche Regelung nicht in der Geschäftsordnung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers enthalten ist.“

42. Dem § 22 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die bzw. der Vorsitzende an der Vorsitzführung verhindert, führt deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter den Vorsitz. Ist auch diese bzw. dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten anwesenden Mitglied des Aufsichtsrats.“

43. Nach § 22 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Durchführung einer Sitzung des Aufsichtsrats unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung ist zulässig. Die zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden mündlich abgeben. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass den zugeschalteten Mitgliedern die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. In der Niederschrift sind die Namen der persönlich anwesenden und der zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten.“

44. § 25 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

45. Im § 25 Abs. 3 dritter Satz wird die Wortfolge „vier Monate“ durch die Wortfolge „sechs Monate“ ersetzt.

46. § 28 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Prüfung des Ergebnisses der Abschlussprüfung und des Jahresabschlusses sind bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres zu erledigen.“

47. § 28 Abs. 4 entfällt.

48. Im § 31 Abs. 1 wird die Wortfolge „Einsichtnahme in alle Unterlagen zu gewähren“ durch die Wortfolge „alle Unterlagen vorzulegen; dies kann auch in elektronischer Form erfolgen“ ersetzt.

49. § 31 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Soweit eine Tourismusorganisation eine ihr obliegende Aufgabe nicht erfüllt oder Mittel zweckwidrig verwendet, kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des zuständigen Organs die Überweisung eingegangener Tourismusbeiträge bzw. eingegangener Tourismusabgaben bis zu maximal zwölf Monate aussetzen bzw. die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zur Aussetzung verpflichten.“

50. § 31 Abs. 6 lautet:

„(6) Soweit das zur Vertretung einer Tourismusorganisation erforderliche Organ fehlt und nicht binnen angemessener Frist durch die Tourismusorganisation bestellt wird, hat es die Aufsichtsbehörde für die Zeit bis zur Behebung des Mangels zu bestellen.“

51. Dem § 32 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Haushaltsführung festzulegen.“

52. § 33 lautet:

„§ 33

Abgabenbehörde

Die Vollziehung in Angelegenheiten des Tourismusbeitrags (Überprüfung der Erklärungen, Einhebung bzw. Vorschreibung, Einbringung und Aufteilung der Beiträge) obliegt der Landesregierung als Oö. Tourismusbeitragsstelle.“

53. Im § 35 Abs. 1 wird die Wortfolge „30 Tagen“ durch die Wortfolge „30 Nächten“ ersetzt.

54. Im § 43 Abs. 2 wird der Betrag „3.790.000 Euro“ durch den Betrag „4.280.000 Euro“ ersetzt.

55. Im § 43 Abs. 3 lautet die Tabelle:

Mindestbeiträge in Euro							
Ortsklasse	1	2	3	4	5	6	7
A	69,00	51,00	34,50	34,50	34,50	34,50	0,00
B	51,00	34,50	34,50	34,50	34,50	0,00	0,00
C	34,50	34,50	34,50	34,50	34,50	0,00	0,00
St	34,50	34,50	34,50	34,50	34,50	0,00	0,00

56. § 43 Abs. 4 erster Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Höchstbemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 sowie die Mindestbeiträge gemäß Abs. 3 ändern sich mit 1. Jänner jedes Kalenderjahres entsprechend den durchschnittlichen Änderungen des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ für das vorangegangene Jahr verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Index, soweit sich die Indexzahl um mehr als fünf Prozentpunkte geändert hat. Bezugsgröße für die erstmalige Änderung ist der durchschnittliche Indexwert für das Jahr 2023; Bezugsgröße für jede weitere Änderung ist der durchschnittliche Indexwert desjenigen Kalenderjahres, das für die jeweils letzte Änderung maßgebend war. Eine solchermaßen ermittelte Änderung der Beträge wird nur dann wirksam, wenn der geänderte Betrag von der Landesregierung vor dem Stichtag 1. Jänner im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundgemacht wurde.“

57. Nach § 43 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die Landesregierung kann aus währungspolitischen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen, beispielsweise im Katastrophenfall, von einer Erhöhung im Sinn des Abs. 4 durch Verordnung absehen. Bezugsgröße für die weitere Änderung ist der durchschnittliche Indexwert desjenigen Kalenderjahres, das für die jeweils letzte Änderung maßgebend war.“

58. Nach § 43 Abs. 8 erster Satz wird folgender zweiter Satz eingefügt:

„Erfolgen Beschlüsse gemäß Abs. 5 und 6 nur für einzelne Gemeinden, ist eine Kundmachung an den Amtstafeln der betroffenen Gemeinden ausreichend.“

59. Im § 46 Abs. 2 wird die Wortfolge „der LTO“ durch die Wortfolge „dem Land“ ersetzt.

60. § 46 Abs. 4 Z 3 entfällt.

61. Im § 47 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „30 Tagen“ durch die Wortfolge „30 Nächten“ ersetzt.

62. Im § 48 Abs. 1 wird der Betrag „zwei Euro“ durch den Betrag „2,40 Euro“ ersetzt.

63. Dem § 48 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ebenso kann die Landesregierung die Ortstaxe landesweit oder für einzelne Gebiete gemäß Abs. 1 durch Verordnung bis zur dreifachen Höhe neu festsetzen.“

64. § 48 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Höhe der Ortstaxe gemäß Abs. 1 ändert sich mit 1. November jedes Kalenderjahres entsprechend den durchschnittlichen Änderungen des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ für das vorangegangene Jahr verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Index, soweit sich die Indexzahl um mehr als fünf Prozentpunkte geändert hat. Bezugsgröße für die erstmalige Änderung ist der durchschnittliche Indexwert für das Jahr 2023; Bezugsgröße für jede weitere Änderung ist der durchschnittliche Indexwert desjenigen Kalenderjahres, das für die jeweils letzte Änderung maßgebend war. Die neuen Beträge sind auf ganze 10 Cent kaufmännisch auf- oder abzurunden. Eine solchermaßen ermittelte Änderung der Beträge wird nur dann wirksam, wenn der geänderte Betrag von der Landesregierung vor dem Stichtag 1. November im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundgemacht wurde.“

65. Nach § 48 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierung kann aus währungspolitischen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen, beispielsweise im Katastrophenfall, von einer Neufestsetzung im Sinn des Abs. 3 durch Verordnung absehen. Bezugsgröße für die weitere Änderung ist der durchschnittliche Indexwert desjenigen Kalenderjahres, das für die jeweils letzte Änderung maßgebend war.“

66. § 50 Z 3 lautet:

„3. Personen, die als Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an Veranstaltungen der öffentlichen Jugendbetreuung oder von Kinder- und Jugendverbänden im Gebiet der Veranstaltungsgemeinde nächtigen;“

67. Dem § 51 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Übermittlung bzw. Bekanntgabe der Daten gemäß Abs. 2, 4 und 5 hat mittels eines einheitlichen automatisationsunterstützten Systems zu erfolgen. Die nähere Ausgestaltung sowie die Festlegung des automatisationsunterstützten Systems hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die technischen Erfordernisse durch Verordnung zu regeln.“

68. Im § 54 Abs. 2 Z 2 wird nach der Wortfolge „länger als 26 Wochen“ die Wortfolge „im jeweiligen Tourismusjahr“ eingefügt.

69. Im § 54 Abs. 2 Z 3 lit. e wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt, in einer neuen Zeile das Wort „und“ eingefügt und folgende Z 4 angefügt:

„4. von der Inhaberin bzw. vom Inhaber mit der Absicht zur Freizeitnutzung genutzt werden; der Ausschluss der Absicht zur Freizeitnutzung sowie die Freizeitnutzung ist von der Inhaberin bzw. vom Inhaber glaubhaft zu machen.“

70. Im § 54 Abs. 3 wird das Wort „Jahren“ durch das Wort „Tourismusjahren“ ersetzt.

71. Nach § 54 Abs. 3a wird folgender Abs. 3b eingefügt:

„(3b) Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, bei welchen die Inhaberin bzw. der Inhaber auch den Hauptwohnsitz in derselben Gemeinde hat.“

72. Im § 55 Abs. 1 entfällt der Satz „Wurde die Höhe der Ortstaxe während des Jahres geändert (§ 48 Abs. 2 oder 3), so gilt für die Ermittlung der Pauschale der Jahresdurchschnitt der Ortstaxe.“; im nächsten Satz wird das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Tourismusjahr“ ersetzt.

73. § 55 Abs. 3 erster Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Als Abgabensjahr gilt das Tourismusjahr. Ein Tourismusjahr beginnt mit 1. November des Vorjahres und endet mit Ablauf des 31. Oktober. Die Abgabe wird mit dem darauffolgenden 1. Dezember fällig.“

74. § 78 Abs. 2 lautet:

„(2) Die in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sowie der Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister sind - sofern in diesem Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist - solche des eigenen Wirkungsbereichs.“

75. Im § 83 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „30 Tagen“ durch die Wortfolge „30 Nächten“ ersetzt.

76. Im § 84 werden nachstehende Verweise wie folgt geändert:

- beim Bankwesengesetz: „BGBl. I Nr. 25/2021“ auf „BGBl. I Nr. 106/2023“;
- beim Bewertungsgesetz 1955: „BGBl. I Nr. 104/2019“ auf „BGBl. I Nr. 45/2022“;
- beim E-Commerce-Gesetz: „BGBl. I Nr. 148/2020“ auf „BGBl. I Nr. 61/2022“;
- beim Glücksspielgesetz: „BGBl. I Nr. 99/2020“ auf „BGBl. I Nr. 187/2022, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 3/2023“;
- beim Umsatzsteuergesetz 1994: „BGBl. I Nr. 52/2021“ auf „BGBl. I Nr. 110/2023“;
- beim Unternehmensgesetzbuch: „BGBl. I Nr. 86/2021“ auf „BGBl. I Nr. 186/2022“.

77. § 85 Abs. 8 Z 2 und 3 entfallen, die bisherige Ziffernbezeichnung „1.“ entfällt.

78. § 85 Abs. 11 entfällt.

Artikel II

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit 31. Dezember 2023 in Kraft.

(2) Folgende Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft:

- Art. I Z 52 (§ 33);
- Art. I Z 59 (§ 46 Abs. 2);
- Art. I Z 67 (§ 51 Abs. 6).